Bestimmungen des Mietvertrages über die Anmietung eines Stellplatzes an einer Gladbecker Schule:

Zwischen der Stadt Gladbeck (Vermieter, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck) und Herrn / Frau xxxxx xxxxxxxx (Mieter/in, Mitarbeiter an der Schule, Adresse) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietsache/Benutzungsregeln

(1)	Vermietet wird ein Pkw-Stellplatz an der(Name
	der Schule),(Straße und Haus-Nr.),
	zur Nutzung in der Zeit von Montag bis Freitag von 7-17 Uhr auf der im
	beigefügten Lageplan - Anlage 1 – gekennzeichneten Fläche.
(2)	VARIANTE A: *Nicht Zutreffendes bitte streichen.
	Der Vermieter weist dem Mieter einen festen, markierten Stellplatz zu, der in

VARIANTE B: *Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1 gekennzeichnet ist.

Der Vermieter weist dem Mieter mit Anlage 1 das Recht zu, auf der in Anlage 1 markierten Parkplatzfläche, die mehrere Einzelparkmöglichkeiten umfasst, seinen PKW zu parken.

Der Mieter ist zu raumsparendem Parken verpflichtet. Der Vermieter haftet insofern nicht für die Nichtnutzbarkeit des Stellplatzes durch das Parkverhalten anderer Stellplatzmieter, verpflichtet sich jedoch, zum Schutz des Mieters auch alle anderen Mieter auf der bezeichneten Parkfläche zu raumsparendem Parken vertraglich zu verpflichten.

- (3) Schilder, die am Parkplatz auf eine <u>Feuerwehrzufahrt</u> hinweisen, verpflichten den Mieter, im Zufahrtsbereich des Parkplatzes und auf der Parkplatzfläche Fahrgassen von bis zu drei Metern Breite **nicht** mit seinem PKW zu beparken.
- (4) Dem Mieter ist es nicht gestattet, eine andere als die ihm gemäß Absatz 1 zugewiesene Fläche zu beparken.
- (5) Die Mietsache wird von dem Mieter in dem Zustand übernommen, in dem sie sich bei Beginn des Mietverhältnisses befindet. Für eine bestimmte Größe und

Beschaffenheit, für sichtbare oder unsichtbare Mängel der Mietsache sowie für die Geeignetheit und Güte des Untergrundes zu dem vertraglichen Zweck leistet der Vermieter keine Gewähr. Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz und das Ganze seiner Mitbenutzung dienende Parkplatzgelände mit allen Anlagen und Einrichtungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

- (6) Der Mieter erhält mit Beginn des Mietverhältnisses vom Vermieter einen Parkausweis, den er bei der Nutzung des Parkplatzes an gut sichtbarer Stelle im PKW auszulegen hat. Der Parkausweis darf nicht vervielfältigt und nur gemäß der Regelung des § 6 Satz 2 weitergegeben werden. Ein Verlust ist dem Vermieter umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (7) Sofern der Parkplatzbereich über eine Absperreinrichtung (Schranke, Tor o. Ä.) gesichert ist, erhält der Mieter vom Vermieter einen Schlüssel (ggf. Zugangschip o. Ä.). Der Schlüssel (oder der Zugangschip o. Ä.) darf nicht nachgemacht und Dritten nur im Rahmen der Bestimmungen von § 6 zur Verfügung gestellt werden. Ein Verlust ist dem Vermieter umgehend schriftlich anzuzeigen. Bei Verlust darf der Vermieter auf Kosten des Mieters einen neuen Schlüssel (oder Zugangschip o. Ä.) anfertigen lassen, wenn der Mieter den Verlust verschuldet hat. Soweit die Sicherheit dies erfordert und der Mieter den Verlust verschuldet hat, darf der Vermieter auf Kosten des Mieters auch das gesamte Schließsystem austauschen.
- (8) Sofern der Parkplatz mit einer Absperreinrichtung (Schranke, Tor o. Ä.) gesichert ist, verpflichtet sich der Mieter, diese nach dem Auffahren auf den Parkplatz mit dem Schlüssel (ggf. Zugangschip o. Ä.) wieder sicher abzuschließen. Unbefugten darf der Zugang zum Parkplatz keinesfalls gewährt werden.
- (9) Schilder, die am Parkplatz auf eine <u>Feuerwehrzufahrt</u> hinweisen, entbinden den Mieter <u>nicht</u> von der in Abs.8 genannten Abschließpflicht. Die Feuerwehr verfügt, soweit notwendig, für den Einsatzfall über einen eigenen Schlüssel.
- (10) Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Nutzung des Parkplatzes in Ausnahmefällen ganz oder teilweise einzuschränken. Dies betrifft insbesondere einzelne Sonderveranstaltungen und bauliche Maßnahmen (z.B. Aufstellen von Gerüsten, Lagerflächen) an angrenzenden Gebäuden und Flächen oder auf dem Platz selbst.

Vertragszweck

Die in § 1 Abs. (1) benannte Mietsache wird ausschließlich zur Nutzung als Abstellplatz für im Straßenverkehr zugelassene und angemeldete PKW oder Zweiräder von an o.g. Schule beschäftigtem Personal vermietet. Jegliche anderweitige Nutzung (wie z.B. Reparatur oder Waschen des Kfz) ist unzulässig. Sofern sich herausstellt, dass der Mieter nicht Teil des Personals der o.g. Schule ist, berechtigt dies den Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

§ 3 Mietbeginn, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Daneben kann der Mieter das Mietverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn seine Dienstzeit am Schulstandort im Monat des Kündigungszeitpunktes endet. Dies ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn
 - a) der Mieter mit den ihm nach diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und der rückständige Betrag zwei Monatsmieten übersteigt,
 - b) der Mieter seine sonstigen mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchen Maße verletzt, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann (z.B., indem der Mieter Unbefugten die Nutzung des Parkplatzes ermöglicht),
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Mietzins

- (1) Die monatliche Miete beträgt 20,- €, und ist im Voraus, spätestens am Dritten jeden Monats, unter Angabe der Kassenkontonummer auf das Konto-Nr. 34 bei der Stadtsparkasse Gladbeck zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei der Stadtkasse an.
- (2) Wird der Mietzins nicht zum Fälligkeitstag entrichtet, ist der Vermieter berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Vermieter mit dem Mietzins aufzurechnen.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht/Haftung/Versicherung/Ersatzvornahme

- (1) Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass für die Ein- und Ausfahrten und auf der Parkplatzfläche selbst durch den Vermieter kein Winterdienst erfolgt. Vorgenannte Flächen werden nicht mit Salz oder abstumpfenden Mittel gestreut und auch nicht von Laub befreit, so dass Rutschgefahr und Schneeund Eisglätte auftreten können. Die Nutzung der Mietsache einschließlich aller Zufahrten und Zuwegungen erfolgt somit auf eigene Gefahr des Mieters.
- (2) Der Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Schäden des Mieters, die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes ergeben sollten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Diebstahl oder durch Dritte erfolgte Beschädigung des abgestellten Kraftfahrzeugs, von Kraftfahrzeugteilen oder –zubehör. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen gegen diesen gerichteten Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, frei zu stellen.
- (3) Der Mieter haftet für durch ihn verursachte Schäden am Stellplatz und dem der Mitbenutzung dienenden Parkplatzgelände mit allen Anlagen und Einrichtungen.

(4) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die versäumten Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 6 Untervermietung

(1) Es ist dem Mieter nicht gestattet, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Dies gilt nicht für den Fall der Vermietung von mehreren Stellplätzen bzw. der gesamten zur Verfügung stehenden Stellplatzfläche im Rahmen eines "Parkplatz-Sharing".
Um das "Parkplatz-Sharing" nutzen zu können, ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen, der die Regeln für die Überlassung der Stellfläche(n) enthält.

§ 7

Bauliche Veränderungen, Beschilderungen/-schriftungen der Mietsache

Der Mieter ist nicht berechtigt, an der Mietsache bauliche oder sonstige Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere darf er keine Stellplätze eigenmächtig markieren, beschriften oder beschildern. Das Abstellen von Gegenständen ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 8 Beendigung der Mietzeit

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am letzten Tag der Mietzeit geräumt und in ordnungsgemäßen Zustand zusammen mit dem Parkausweis sowie zur Verfügung gestellten Schlüsseln an die-/denjenigen Mitarbeiter des Vermieters bzw. deren/dessen Abteilung zurückzugeben, die/der ihm in der schriftlichen Kündigungsbestätigung genannt werden/wird. Bis zur vollständigen, korrekten Rückgabe besteht die Pflicht des Mieters zur Entrichtung des Mietzinses.

Schlussbestimmungen, Wirksamkeit der Vertragsbedingungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglich Gewollten weitgehend entspricht. Dies gilt auch im Fall von Vertragslücken.